

konnten, ärztlichen Rat, gegebenenfalls über Funk, einzuholen. Hierbei ist die Verbindung möglichst über Rügen-Radio herzustellen.

(6) Verweigert ein begründet Krankheitsverdächtiger, ein Kranker oder Verletzter eine notwendige Untersuchung bzw. Behandlung durch den zuständigen Schiffsoffizier, so ist unverzüglich der Kapitän zu benachrichtigen. Dieser hat den Patienten auf die Gefahren, die sich aus einer Verweigerung der Untersuchung bzw. Behandlung für den weiteren Krankheitsverlauf ergeben können, mit dem Ziel hinzuweisen, eine Untersuchungs- bzw. Behandlungseinwilligung zu erreichen. Verweigert der Patient die Untersuchung bzw. Behandlung durch einen bestimmten Schiffsoffizier, so soll ein anderer Schiffsoffizier, der ein gültiges Gesundheitspflegezeugnis besitzt, diese Aufgaben übernehmen. Bleibt der Patient bei seiner Verweigerung, so ist unverzüglich ärztlicher Rat über Funk einzuholen.

(7) Der Kapitän ist berechtigt und verpflichtet, alle zum Schutz eines Krankheitsverdächtigen, Erkrankten oder Verletzten der Besatzung, der Fahrgäste und der sonstigen Personen an Bord erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Eine Untersuchung oder Behandlung eines Krankheitsverdächtigen, eines Erkrankten oder Verletzten darf gegen dessen Willen nur vorgenommen werden, wenn dies zum Schutz der Besatzung, der Fahrgäste oder der sonstigen Personen an Bord erforderlich ist. Vor Einleitung einer derartigen Maßnahme ist ärztlicher Rat über Funk einzuholen. Über diese Fälle und über die getroffenen Maßnahmen ist dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV unverzüglich zu berichten.

(8) Vorkommnisse gemäß Absätzen 6 und 7 sind im Schiffstagebuch zu vermerken. Eine Behandlungsverweigerung ist nach Möglichkeit von dem Patienten bestätigen zu lassen.

#### § 5

##### Ausrüstung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der gesundheitlichen Betreuung steht dem Kapitän bzw. dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier die medizinische Ausrüstung des Seeschiffes zur Verfügung.

(2) Die medizinische Ausrüstung ist vom Kapitän bzw. von dem mit der gesundheitlichen Betreuung beauftragten Schiffsoffizier in ordnungsgemäßem, einsatzbereitem Zustand zu halten.

(3) Auf jedem ausrüstungspflichtigen Seeschiff ist ein Exemplar der vom MDV für verbindlich erklärten Ausgabe des „Leitfadens der Gesundheitspflege auf Seeschiffen“ mitzuführen.

#### § 6

##### Staatliche Anleitung und Aufsicht

(1) Für die staatliche Anleitung und Aufsicht in den Angelegenheiten der gesundheitlichen Betreuung ist der für die Seeschifffahrt zuständige Direktionsarzt des MDV verantwortlich. Der Kapitän bzw. der Schiffsoffizier sind an die Weisungen des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes und der Hafenerzte des MDV gebunden.

(2) Die Kapitäne bzw. die Schiffsoffiziere sind verpflichtet, über die gesundheitliche Betreuung sowie die dazu durchgeführten Maßnahmen dem zuständigen

Hafenarzt des MDV zu berichten. Die Berichterstattungen haben unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Seeschifffahrt zu erfolgen. Sie bestehen insbesondere aus

- dem allgemeinen mündlichen Bericht
- der Vorlage des sorgfältig geführten Krankenbuches, einschließlich der Temperaturkurve für jeden bettlägerigen Patienten und der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen über Verletzungs- und Krankheitsbefunde sowie Krankheitsverläufe
- der Vorstellung während der Reise behandelter Patienten unter Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und Behandlungsmaßnahmen
- der Abgabe der vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen.

#### § 7

##### Ausbildung

##### zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen der Fachausbildung für Schiffsoffiziere der Handelsschifffahrt und der Hochseefischerei an den dafür zuständigen Bildungseinrichtungen.

(2) Inhalt und Dauer dieser Ausbildung werden durch die Lehrpläne bestimmt. Der Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen und wird vom Chefarzt des MDV bestätigt.

(3) Die Prüfung zur Erteilung des Gesundheitspflegezeugnisses erfolgt im Rahmen des Erwerbs des Befähigungszeugnisses gemäß der Schiffsbesetzungsordnung (SBO) vom 29. Oktober 1965 (GBl. II S. 805) auf der Grundlage der für das Fachschulwesen geltenden Prüfungsordnung. Die Prüfung findet unter Vorsitz des für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarztes des MDV oder eines von ihm beauftragten Vertreters statt.

(4) Anträge auf Erstaufsertigung von Befähigungszeugnissen für Schiffsoffiziere sind vom Seefahrtsamt abzulehnen, wenn der Antragsteller kein gültiges Gesundheitspflegezeugnis nachweist. Ausnahmeregelungen können durch den für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV getroffen werden.

#### § 8

##### Erteilung

##### des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Nach bestandener Prüfung beantragen die Prüfungsteilnehmer schriftlich die Ausstellung des Gesundheitspflegezeugnisses bei der für die Seeschifffahrt zuständigen Direktion des MDV. Das Gesundheitspflegezeugnis wird von dem für die Seeschifffahrt zuständigen Direktionsarzt des MDV erteilt.

(2) Für die Ausfertigung des Gesundheitspflegezeugnisses wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

#### § 9

##### Geltungsdauer

##### des Gesundheitspflegezeugnisses

(1) Jedes Gesundheitspflegezeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.